

FCH Finance City Hamburg GmbH

Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Lagebericht zum 31. Dezember 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2025

[illegible]

FCH Finance City Hamburg GmbH, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	<u>Geschäftsjahr</u>		<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		575.923,00	459.072,59
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-264.373,00	-163.772,21
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-97.254,46		-143.777,56
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-24.688,09</u>	-121.942,55	-28.654,17
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-186.209,74	-122.192,27
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		105,45	169,67
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-3.257,62</u>	<u>-846,05</u>
7. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss		<u>245,54</u>	<u>0,00</u>

FCH Finance City Hamburg GmbH, Hamburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Firma:	FCH Finance City Hamburg GmbH
Sitz:	Hamburg
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	HRB 181497

II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den §§ 242 ff., 264 ff. des HGB und den einschlägigen Vorschriften des GmbHG sowie den etwaigen ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den in § 267a HGB angegebenen Größenmerkmalen um eine Kleinstkapitalgesellschaft. Entsprechend der Regelungen in § 15 des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Aus Darstellungsgründen wurden die in der Bilanz zu vermerkenden Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten in den Anhang aufgenommen.

III. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, soweit nicht neue Erkenntnisse eine abweichende Bewertung erforderten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen wurden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen wurden vollständig abgeschrieben. Dem allgemeinen Kredit-, Zins- und Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden jeweils mit dem Nennwert angesetzt.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zu den Posten der Bilanz

Die sonstigen Rückstellungen, sofern nicht unerheblich, stellen sich wie folgt dar:

- Miete für Veranstaltungsräume in Höhe von 14.000 Euro
- Kosten für Lohn- und Finanzbuchführung in Höhe von 7.732,07 Euro
- Kosten für Fremdleistungen in Höhe von 8.000 Euro
- Kosten für Abschluss und Prüfung in Höhe von 22.303,80 Euro.

Die Rückstellungen für Abschluss und Prüfung, als Teil der sonstigen Rückstellungen, stellen sich wie folgt dar:

- Kosten für Jahresabschluss und Steuerklärungen 2024 in Höhe von 4.498 Euro
- Kosten für Jahresabschluss und Steuerklärungen 2025 in Höhe von 11.855,80 Euro
- Kosten für die Prüfung des Abschluss 2025 in Höhe von 5.950 Euro.

V. Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 0,00 Euro (Vorjahr: 21.105,33 Euro).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 202,90 Euro (Vorjahr: 48.697,12 Euro).

VI. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2025 fielen außergewöhnliche Erträge im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB in Höhe von 440.000 Euro im Zusammenhang mit Zuwendungsgelder an.

VII. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr bestanden keinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht bilanziert wurden.

Die Gesellschaft beschäftigte im Durchschnitt zwei Mitarbeitende im Geschäftsjahr 2025 (eine Projektassistentin (w) sowie einen Cluster- und Projektmanager (m)).

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch den folgenden Geschäftsführer geführt: Herrn Dr. Karl-Hermann Witte (Geschäftsführer).

Dem Aufsichtsrat gehörten die nachfolgenden Personen an: Vorsitzender Herr Dr. Andreas Dressel (Senator und Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke), Frau Birgit Appeltes (Referentin der Behörde für Finanzen und Bezirke), Herr Dr. Malte Heyne (Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg), Herr Eberhard Sautter (Vorstandsvorsitzender der Hanse Merkur Versicherungsgruppe).

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden 177.905,00 EUR gewährt. Dieser Betrag entfällt auf erfolgsunabhängige, feste Vergütung. Es wurden keine variablen Entgelte vereinbart oder geldwerte Vorteile gewährt.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages unentgeltlich.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 5.950,00 EUR und beinhaltet ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die nicht im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 sowie im Lagebericht berücksichtigt sind.

Hamburg, 13. März 2026

Dr. Karl-Hermann Witte

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

der FCH Finance City Hamburg GmbH

Die FCH Finance City Hamburg GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB. Gemäß Satzung vom 09. Mai 2023 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2025 unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die FCH Finance City Hamburg GmbH (FCH) ist eine von der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Finanzbehörde, FB), der Handelskammer Hamburg (HK) sowie dem Finanzplatz eV (FPeV) getragene Gesellschaft.

Der Gesellschafter Finanzbehörde hält 50 % der Anteile, die Gesellschafter HK und FPeV jeweils 25% der Anteile.

In der Satzung der Gesellschaft sowie der Gesellschaftervereinbarung ist die Zielsetzung der Gesellschaft wie folgt festgehalten: Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Stärkung des Finanzstandortes Hamburg; insbesondere durch eine clusterübergreifende Vernetzung der Akteure des Finanzstandortes Hamburg aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Gesellschaft und Politik, sowie der Koordination gemeinsamer Projekte und Umsetzung operativer Maßnahmen.

Zur Förderung des Finanzstandortes Hamburg ist Aufgabe der FCH zunächst insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der vier Handlungsfelder des „Masterplan Hamburger Finanzwirtschaft 2021 – 2025“ (Qualifizierung, Fachkräfte und Wissenschaft; Nachhaltigkeit und Sustainable Finance; Digitalisierung, Innovationen und New Work; Kooperation und Vernetzung).

Übergeordnetes Ziel der FCH ist es dabei, mit ihren Aktivitäten zur weiteren Etablierung Hamburg als innovativer Finanzstandort beizutragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Hamburg, in den Räumen der Handelskammer am Adolphsplatz 1. Die Organe der Gesellschaft sind (1) der/die Geschäftsführer/-in, (2) der Aufsichtsrat sowie (3) die Gesellschafterversammlung.

Seit dem 12.09.2024 ist Dr. Karl-Hermann Witte als Geschäftsführer der FCH bestellt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus Herrn Dr. Andreas Dressel, Frau Birgit Appelles, Herr Dr. Malte Heyne und Herrn Eberhardt Sautter zusammen. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.

In der Gesellschafterversammlung sind alle am Stammkapital beteiligten Gesellschafter vertreten. Die Stimmrechtsanteile der Gesellschafter entsprechen dem Nennbetrag des jeweiligen Geschäftsanteils.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung (Deutschland)

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war im Jahr 2025 insgesamt schwach. Nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) war das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2025 um 0,2 % höher als im Vorjahr (kalenderbereinigt: +0,3 %).¹

Das statistische Bundesamt berichtet zudem über eine branchenbezogen differenzierte Entwicklung und verweist u. a. auf eine sinkende preisbereinigte Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe (2025: -1,3 % gegenüber dem Vorjahr).²

Die Preisentwicklung hat sich 2025 stabilisiert. Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich im Jahresdurchschnitt 2025 um 2,2 % gegenüber 2024; im Dezember 2025 lag die Inflationsrate bei +1,8 % gegenüber dem Vorjahresmonat.³

Insgesamt war das wirtschaftliche Umfeld im Geschäftsjahr 2025 damit durch geringe Wachstumsdynamik und eine im Jahresdurchschnitt moderate Inflationsrate geprägt.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung am Standort Hamburg

Die wirtschaftliche Lage in Hamburg hebt sich zum Jahresende 2025 positiv gegenüber der gesamten Bundesrepublik ab. Der Geschäftsklimaindikator der Handelskammer Hamburg erreicht zum Ende des vierten Quartals 2025 88,5 Punkte (nach 84,4 Punkten im Vorquartal) und liegt unterhalb des langfristigen Mittelwerts (genannt werden 105,9 Punkte seit dem Jahr 2000).⁴

Die Geschäftsaussichten für das neue Jahr werden per Saldo durchaus pessimistisch eingeschätzt. Personal- und Investitionsplanungen fallen entsprechend zurückhaltend aus. Ein konjunktureller Lichtblick zeigt sich bei den Exportaussichten.⁵

Dem Handelskammer-Konjunkturbericht zum Ende des vierten Quartals 2025 liegen 601 Antworten Hamburger Unternehmen zugrunde; der Befragungszeitraum wird mit 11. Dezember 2025 bis 12. Januar 2026 angegeben. Danach sind die Aussichten der Hamburger Wirtschaft für das Jahr 2026 durchaus verhalten.⁶

Als größte Geschäftsrisiken werden u. a. ungünstige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen genannt; diese werden von 68,2 % der antwortenden Unternehmen als eines der größten Risiken der kommenden zwölf Monate benannt.⁷

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026, „Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % gewachsen“

² Quelle: Destatis, Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026, „Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % gewachsen“

³ Quelle: Destatis, Pressemitteilung Nr. 019 vom 16. Januar 2026, „Inflationsrate im Jahr 2025 bei +2,2 %“

⁴ Quelle: Handelskammer Hamburg (HK24), „Konjunkturbarometer der Hamburger Wirtschaft“, Nr. 6771162, Abschnitt „Hamburger Wirtschaft insgesamt – Verhaltene Aussichten für 2026“

⁵ Quelle: Handelskammer Hamburg (HK24), „Konjunkturbarometer der Hamburger Wirtschaft“, Nr. 6771162, Abschnitt „Hamburger Wirtschaft insgesamt – Verhaltene Aussichten für 2026“

⁶ Quelle: Handelskammer Hamburg (HK24), „Konjunkturbarometer der Hamburger Wirtschaft“, Nr. 6771162, Abschnitt „Hamburger Wirtschaft insgesamt – Verhaltene Aussichten für 2026“

⁷ Quelle: Handelskammer Hamburg (HK24), „Konjunkturbarometer der Hamburger Wirtschaft“, Nr. 6771162, Abschnitt „Hamburger Wirtschaft insgesamt – Verhaltene Aussichten für 2026“ (Ranking der Geschäftsrisiken)

Beim Blick auf strukturelle Indikatoren ist auffällig, dass der Hamburger Arbeitsmarkt trotz des angespannten Umfelds weiterhin eine hohe Stabilität zeigt. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren in Hamburg im Oktober 2025 insgesamt 1.095.400 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.⁸

Auch die finanzpolitische Entwicklung der Stadt unterstreicht eine insgesamt sehr solide Ausgangslage. Nach Angaben der Finanzbehörde sank der Schuldenstand des Kernhaushalts auf 22,027 Mrd. Euro (Einordnung als niedrigster Stand seit 2009).⁹ Hier ergeben sich aufgrund der geringeren Zinsbelastung in der Zukunft finanzielle Spielräume für die Stadt, um künftige Maßnahmen wie z. B. wichtige Investitionen in Schulen, Hochschulen oder auch Infrastruktur weiter zu unterstützen. Möglich wurde diese finanzpolitische Konsolidierung insbesondere aufgrund der stabilen Steuereinnahmen der letzten Jahre. Auch wenn im weiteren Verlauf sich im Jahr 2025 eine leichte Gegenbewegung mit einem leichten Anstieg der Verschuldung auf 22.486 Mio. Euro zeigte, so spricht es insgesamt für die Stärke des Wirtschaftsstandortes Hamburg.¹⁰

Insgesamt ergibt sich damit für den Standort Hamburg ein Bild aus konjunktureller Zurückhaltung bei gleichzeitig robuster Beschäftigungsentwicklung sowie einer im Grundsatz konsolidierten finanziellen Ausgangslage des Kernhaushalts.

2.3 Entwicklung des eigenen Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im Geschäftsjahr 2025 setzte die FCH ihre Aktivitäten zur Stärkung des Finanzstandortes Hamburg entlang der Handlungsfelder des „Masterplans“ fort.

Wesentliche Veranstaltungen und Aktivitäten der FCH im Jahr 2025 wurden u. a. quartalsweise dokumentiert. Hierzu zählen das Hamburger Finance Forum (24.01.2025), NCA Innovation Day (01.04.2025), FIBE Berlin (09./10.04.2025), HH Sustainability Conference (02./03.06.2025), Butter bei die FinTechs 2.0 (03.07.2025), Sustainable Finance Summit (06.10.2025) sowie das Regulatorische Frühstück (16.10.2025).

Das Projekt „School meets Finance“ konnte bereits im ersten Halbjahr 74 Klassen sowie über 1.750 erreichte Schülerinnen und Schüler ausweisen. Die erfolgreiche Positionierung zeigt den großen Bedarf für die Förderung der finanziellen Bildung.

Der bestehende „Masterplan Hamburger Finanzwirtschaft 2021–2025“ lief zum Ende des Jahres 2025 aus. Die Gesellschafter haben die strategische Neuausrichtung und Weiterentwicklung des Masterplans beschlossen.

Zur Konzeption und organisatorischen Begleitung des Erstellungsprozesses des novellierten Masterplans mit einem Zeithorizont ca. fünf Jahre hat die Geschäftsführung – in enger Zusammenarbeit mit Vertretern aller Gesellschafter – ein Projekt mit externer Unterstützung aufgesetzt. Es ist ein Projektzeitraum von ca. einem halben Jahr vorgesehen. Die Umsetzung ist in Phasen geplant. Im Rahmen eines partizipativen Prozesses eine Einbindung der Stakeholder in Form von Interviews, Veranstaltungen und vertiefenden Workshops, um den novellierten Masterplan von einer sehr breiten Finanzwirtschaft am Finanzplatz Hamburg zu tragen.

⁸ Quelle): Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Hamburg, „Der Arbeitsmarkt in Hamburg – Jahresrückblick 2025 und Ausblick 2026“, 07.01.2026 | Presseinfo Nr. 1

⁹ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde (hamburg.de), „Niedrigster Schuldenstand seit 2009“

¹⁰ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde (hamburg.de), Seite „Geschäftsbericht Hamburg 2024“ (Textpassage zur Entwicklung im Haushaltsjahr 2025 / Q1)

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

Die Gesellschaft ist so ausgelegt, dass sie keine eigenen Erträge generiert.

Die FCH Finance City Hamburg GmbH wurde im Berichtsjahr durch eine institutionelle Förderung gem. § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie durch eine Grundfinanzierung der Gesellschafter Handelskammer Hamburg und des Finanzplatz eV gefördert.

Die Zuwendungen des Gesellschafters Finanzbehörde Hamburg werden nach dem Prinzip der institutionellen Förderung abgerufen. Die Gesellschaft geht finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der durch die institutionelle Förderung bereitgestellten Mittel ein.

Die FCH wird nach dem Leistungsindikator einer geringen Kostenquote gesteuert. Ein weiterer Leistungsindikator ist die Förderung von Aktivitäten zur Vernetzung der Akteure in der Hamburger Finanzwirtschaft.

Der Geschäftsverlauf des abgelaufenen Jahres verlief weitgehend entsprechend der Planung. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Anteil der Kosten zum Betrieb der Gesellschaft gegenüber der Vorjahresprognose leicht gestiegen. Für das Jahr 2026 wurden konkrete Maßnahmen zur Senkung der Kosten eingeleitet.

Den Förderungen stehen im Berichtszeitraum Aufwendungen in Höhe von 576 TEUR gegenüber. Im Ergebnis ergab sich damit ein Jahresüberschuss von 0,2 TEUR

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen. das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2025 25 TEUR.

Es bestehen zum Stichtag 31.12.2025 Verbindlichkeiten von 51 TEUR; diese setzen sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sowie Verbindlichkeiten ggü. dem Finanzamt zusammen, da zum Stichtag die Zahlung der aufgelaufenen Lohnsteuer noch nicht vom Finanzamt abgefordert wurde.

Kreditaufnahmen gegenüber Kreditinstituten wurden nicht benötigt und liegen auch nicht vor.

4. Chancen- und Risikobericht, Prognose

4.1. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die FCH sieht Chancen in der weiteren Digitalisierung, der Ansiedlung von Unternehmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen sowie der Stärkung von Sustainable Finance.

In einer jungen Gesellschaft bestehen personelle Risiken. Die geringe personelle Besetzung, die über ausgewählte externe Unterstützung ergänzt wird, stellt weiterhin ein Risiko dar.

Krankheitsbedingte Ausfälle oder unvorhergesehene Abgänge könnten kurzfristige Engpässeverursachen.

Die FCH generiert keine eignen Einnahmen. Sie wird ausschließlich über die Zuwendungen der Gesellschafter finanziert. Insgesamt besteht das Risiko der Abhängigkeit von Fördergeldern.

Darüber hinaus bestehen Markt-Risiken in möglichen wirtschaftlichen Abschwüngen und regulatorischen Veränderungen.

4.2. Risikomanagement

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein der Größe der Gesellschaft angemessenes Risikomanagement eingeführt und angewandt. Die identifizierten Risiken werden in enger Abstimmung mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat besprochen und geeignete Gegenmaßnahmen bestimmt.

4.3. Prognose

Der novellierte Masterplan ist von sehr hoher strategischer Bedeutung für die FCH, da er die strategische Ausrichtung der Gesellschaft für die nächsten ca. fünf Jahre definiert, die Handlungsfelder und Maßnahmen zur Stärkung des Finanzstandorts Hamburg beschreibt und die Grundlage für die operative Arbeit der FCH bildet.

Die Neugestaltung des Masterplans ist als einmalige, strategische Maßnahme vorgesehen, die von den laufenden operativen Projekten abgegrenzt ist. Das Vorhaben ist von sehr hoher strategischer Bedeutung für die Zukunft des Finanzplatzes in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Das konjunkturelle Umfeld in Hamburg bleibt – gemessen an den Einschätzungen zum Jahresende 2025 – herausfordernd; die Geschäftsaussichten sind per Saldo verhalten und die Personal- und Investitionsplanungen entsprechend.

Bestandsgefährdende Risiken sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Hamburg, 13. März 2026

Dr. Karl-Hermann Witte
Geschäftsführung
FCH Finance City Hamburg GmbH

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die FCH Finance City Hamburg GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FCH Finance City Hamburg GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FCH Finance City Hamburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 31. März 2026



BUSCH von RÖNN und PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Matthias von Rönn
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.